



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Diana Schober

Aktenzeichen : 025.22

Vorlage Nr. : ORR 003

Datum : 02.07.2014

Verteiler : BM, OR, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat
Rohrbach

Thema:

Erlass einer Geschäftsordnung

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat Rohrbach

Die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Rohrbach wird in der beiliegenden Fassung erlassen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Analog des Gemeinderates, der nach § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung regelt, erlässt auch der Ortschaftsrat seine Geschäftsordnung. Laut § 72 GemO finden die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des Zweiten Teils und § 126 der GemO auf den Ortschaftsrat und den Ortsvorsteher entsprechende Anwendung.

Da die Geschäftsordnung mit Ablauf der Legislaturperiode automatisch außer Kraft tritt, ist der Neuerlass einer Geschäftsordnung erforderlich.

Stand der Vorberatungen

Einstimmig beschlossen hat der Ortschaftsrat Rohrbach in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2009 den Erlass der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates des Stadtteils Rohrbach der Stadt Furtwangen im Schwarzwald.

Kosten und Finanzierung

./.